

Newsletter

Inhalt

EEG 2017: Rechtssicherheit für Scheibenpachtmodelle	2
Bundeskabinett beschließt das Netzentgeltmodernisierungsgesetz – die Abschaffung vermiedener Netzentgelte wird konkret	3
Neue Meldepflichten für energieintensive Unternehmen. Nächster Fristablauf 28. Februar 2017	3
KG Berlin: Abgrenzung zwischen Lieferung und Eigenversorgung nach § 37 EEG 2009	4
Verlust der EEG-Umlagebefreiung bei der Übertragung bestandsgeschützter Stromerzeugungsanlagen	5
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

EEG 2017: Rechtssicherheit für Scheibenpachtmodelle

Mit § 104 Abs. 4 EEG 2017 schafft der Gesetzgeber nunmehr Rechtssicherheit für Unternehmen, die bei der Nutzung von Kraftwerksscheiben von einer EEG-umlagenbefreiten Eigenerzeugung ausgegangen sind und bei Bestandsanlagen auch weiterhin davon ausgehen.

Die Scheibenpacht zeichnet sich dadurch aus, dass in diesen Konstellationen mehrere Unternehmen ihren Strombedarf aus derselben Stromerzeugungsanlage decken. Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen wird diese Stromerzeugungsanlage in Kraftwerksscheiben aufgeteilt und den einzelnen Unternehmen als Pächter zugeteilt.

Seit Inkrafttreten des EEG 2014 vertritt die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Auffassung, dass auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage abzustellen sei und sich ein Letztverbraucher nicht (mehr) auf die Eigenversorgungs- bzw. Eigenerzeugungsprivilegien berufen könne, soweit er Strom aus einer „gepachteten Kraftwerksscheibe“ verbrauche.

§ 104 Abs. 4 EEG 2017 regelt nun, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Strom, den es in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. August 2014 an einen Letztverbraucher geliefert hat, die Zahlung der EEG-Umlage nach den vor dem 1. August 2014 geltenden Fassungen des EEG gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber verweigern kann. Zur Bestimmung der Betreibereigenschaft der Stromerzeugungsanlage enthält § 104 Abs. 4 Satz 2 EEG 2017 eine gesetzliche Fiktion, wonach Pächter von Kraftwerksscheiben als Betreiber anzusehen sind.

Sofern es sich um eine (ältere) Bestandsanlage nach §§ 61c oder 61d EEG 2017 handelt, welche weder erneuert, ersetzt oder erweitert worden ist und das Nutzungsrecht an der Kraftwerkseinheit und das Eigenerzeugungskonzept unverändert fortbestehen, gilt die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auch über den 1. August 2014 hinaus.

Weitere Voraussetzung ist in beiden Fällen die Erfüllung der Meldepflichten nach § 74 und § 74a EEG 2017.

Auch wenn die Rechtsauffassung der BNetzA hinsichtlich der Privilegierung von Scheibenpachtmodellen grundsätzlich kritisch zu betrachten ist, ist die durch Einführung des § 104 Abs. 3 EEG 2017 geschaffene Rechtssicherheit ausdrücklich zu begrüßen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem anliegenden Anschreiben zu diesem Thema.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen hierzu zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Bundeskabinett beschließt das Netzentgeltmodernisierungsgesetz – die Abschaffung vermiedener Netzentgelte wird konkret

In der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett das heftig umstrittene Netzentgeltmodernisierungsgesetz beschlossen. Während die Harmonisierung der Netzentgelte auf Übertragungsebene auf die neue Legislaturperiode verschoben wurde, erhalten dezentrale Einspeisungen künftig keine vermiedenen Netzentgelte mehr.

Änderungen in der Netzentgeltsystematik für dezentrale Einspeisung sind seit Langem seitens der Bundesnetzagentur gefordert und spätestens seit dem Weißbuch zum Strommarktdesign besonders kritisch beurteilt. Bereits im Strommarktgesetz wurde angedeutet, dass der Regelungszusammenhang des § 18 StromNEV angepasst werden soll und insoweit eine wesentliche Vergütungskomponente für Erzeugungsanlagen, die in niedrigen Spannungsebenen angeschlossen sind, künftig wegfallen wird. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungskonzepten sowohl für künftige Modelle wie auch teilweise für bestehende Konzepte wesentlich beeinflusst.

Gerne diskutieren wir die Implikationen für Ihr Unternehmen, sprechen Sie uns gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Neue Meldepflichten für energieintensive Unternehmen. Nächster Fristablauf 28. Februar 2017

Das novellierte EEG und KWKG traten am 1. Januar 2017 in Kraft und führten unter anderem eine Vielzahl neuer Fristen und Meldepflichten ein. Wir haben in der Ausgabe 9/2016 darüber bereits zum seiner Zeit absehbaren Umfang berichtet. Aufgrund vielfacher Rückfragen möchten wir auf die neuen Fristen und Meldepflichten nachfolgend in aller Kürze vertiefend eingehen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Bei **Lieferungen von Strommengen an Dritte** sind dem regelverantwortlichen **Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich** Angaben im Sinne des § 74 EEG 2017 zu machen. Bei solchen Lieferungen an Dritte ist dem regelverantwortlichen **Übertragungsnetzbetreiber** unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (ggf. bilanzkreisscharf) **elektronisch** mitzuteilen und bis zum **31. Mai** die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

Letztverbraucher und Eigenversorger bzw. Eigenerzeuger, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Strom verbrauchen, haben

unverzüglich dem zuständigen **Netzbetreiber** (je nach Konstellation dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder dem unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber) die in § 74a Abs. 1 EEG 2017 aufgezählten Daten zu melden. Der § 61g Abs. 2 EEG 2017 sanktioniert Verstöße gegen die in § 74a Abs. 1 EEG 2017 geregelte Pflicht mit einer Erhöhung der EEG-Umlagepflicht um 20 Prozentpunkte.

Unterliegen Letztverbraucher bzw. Eigenversorger, die Strom verbrauchen, hingegen der Pflicht zur Zahlung einer vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61, müssen diese ihrem **Netzbetreiber** alle für die **Endabrechnung relevanten Angaben** zur Verfügung stellen, § 74a Abs. 2 S. 2 EEG 2017. Diese Angaben müssen bis zum **28. Februar** eines Jahres erfolgen, bzw. bis zum **31. Mai**, wenn der Netzbetreiber der zuständige **Übertragungsnetzbetreiber** ist. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht wäre dann die volle EEG-Umlage fällig.

Überdies haben erwähnte Letztverbraucher und Eigenversorger der **Bundesnetzagentur** bis zum **31. Juli des Folgejahres, jedoch erstmals zum 31. Juli 2017** die in § 74a Abs. 3 EEG 2017 statuierten Angaben zu melden, sofern ihre EEG-Umlagenbefreiung im letzten Kalenderjahr mindestens 500.000 Euro oder mehr beträgt. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte unlängst hierzu ein Online-Formular auf ihrer Homepage:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Eigenversorger/Daten_EEG_Eigenversorger_node.html;jsessionid=77E3B70503299D98AEA7A6479ACD488F

Der „neue“ § 27 KWKG 2017 eröffnet die Möglichkeit, neben der Begrenzung der EEG-Umlage auch die Begrenzung der KWK-Umlage geltend zu machen. Hierfür waren durch das umlagebegrenzte Unternehmen bis zum **31. Januar 2017** Daten im Sinne des § 36 Abs. 4 S. 1 KWKG 2017 an den Übertragungsnetzbetreiber melden. Bei Säumnis sind die Angaben zur Jahresendabrechnung zu machen. Die Frist wäre dann der **31. Mai 2018**.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Alexander Quick, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2546
E-Mail: alexander.quick@de.pwc.com

KG Berlin: Abgrenzung zwischen Lieferung und Eigenversorgung nach § 37 EEG 2009

Das Kammergericht Berlin (KG) hat sich in seinem Urteil vom 31. Oktober 2016 (Az.: 2 U 78/14) mit den Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs im Rahmen des § 37 Abs. 1 S. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der bis zum 30. April 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) auseinandergesetzt. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der an die Beklagte geleisteten EEG-Umlagezahlungen besteht nach Auffassung des Gerichts nicht.

Die Beklagte habe durch die Zahlungen zwar ihr wirtschaftliches Vermögen vermehrt und damit etwas im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlangt. Es sei jedoch ein Rechtsgrund für die Zahlung der EEG-Umlage und damit für die Vermögensverschiebung gegeben, sodass ein Bereicherungsanspruch aus diesem Grund ausscheiden muss.

Von dem in § 37 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 vorgesehenen Belastungsausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern seien nur solche Strommengen ausgenommen, die von dem Letztverbraucher selbst erzeugt und verbraucht und nicht an andere als sog. Eigenstrom abgegeben werden. Insbesondere sei auch nach der bei dieser Vorschrift gebotenen formalen Betrachtungsweise die Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher erforderlich. An dieser für die Annahme des Eigenstromprivilegs erforderlichen Personenidentität zwischen Stromerzeuger und Verbraucher fehlt es jedoch nach Ansicht des Gerichts. Im Rahmen der Feststellung der Personenidentität komme es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Stromerzeugungsanlage, sondern darauf an, wer als Betreiber dieser anzusehen sei. Unter den Begriff des Anlagenbetreibers falle derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübe, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimme und sie auf eigene Rechnung nutze, also das wirtschaftliche Risiko trage.

Im zu entscheidenden Fall habe keine Stromeigenerzeugung durch die Klägerin vorgelegen. Der Wille der Vertragsparteien, eine EEG-umlagefreie Eigenerzeugung umzusetzen, sei kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob eine Betreiberstellung vorliege und der Strom selbst erzeugt werde.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Verlust der EEG-Umlagebefreiung bei der Übertragung bestandsgeschützter Stromerzeugungsanlagen

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2016 das EEG 2017 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 14. Dezember 2016 beschlossen (BT-Drs. 18/10668), das sodann am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Dabei hat der 9. Ausschuss noch am 14. Dezember 2016 einen neuen § 61f EEG zur Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen eingefügt, der wichtige Auswirkungen auf den Fortbestand der EEG-Umlagebefreiung bei Transaktionssachverhalten hat.

Unternehmen, die Strom in sog. (älteren) Bestandsanlagen selbst erzeugen und gleichzeitig in ihren Anlagen verbrauchen, müssen auch weiterhin nach Maßgabe des Eigenerzeugungsprivilegs i.S.d. §§ 61c ff. EEG grundsätzlich keine EEG-Umlage zahlen. Der neue § 61f EEG normiert erstmals die Rechtsnachfolge in diese bestandsgeschützte Eigenerzeugung, soweit die ursprünglich bestandene Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Eigenerzeugung und dem aktuellen

Betreiber nicht mehr gegeben ist. Eine bestandsgeschützte Rechtsnachfolge wird hier gleichwohl ausnahmsweise zugelassen, falls es zu einer erbbedingten Rechtsnachfolge kommt (§ 61f Nr. 1a EEG) oder aber aus anderen Gründen gekommen ist und dabei der Betreiberwechsel sowie der Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft sowohl der Stromerzeugungsanlage als auch der Verbrauchseinrichtung bereits vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist (§ 61f Nr. 1b EEG). In letzterem Fall muss der aktuelle Betreiber zudem die Rechtsnachfolge bis zum 31. Mai 2017 an den für ihn zuständigen Netzbetreiber übermitteln. Darüber hinaus muss in beiden Varianten die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden (§ 61f Nr. 2 EEG) und das Eigenerzeugungskonzept muss unverändert fortbestehen (§ 61f Nr. 3 EEG).

Obgleich die Rechtsnachfolge in die bestandsgeschützte Eigenerzeugung gemäß der Übergangsbestimmung des § 104 Abs. 7 EEG erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden darf, sind deren Implikationen im Hinblick auf Transaktionen schon heute äußerst vielfältig. Im Rahmen von entsprechenden Transaktions- beziehungsweise Umstrukturierungsmaßnahmen sollten die Auswirkungen unbedingt unter dem Aspekt einer „EEG-Due-Diligence“ gewürdigt werden. Gern stehen wir Ihnen daher bei Rückfragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

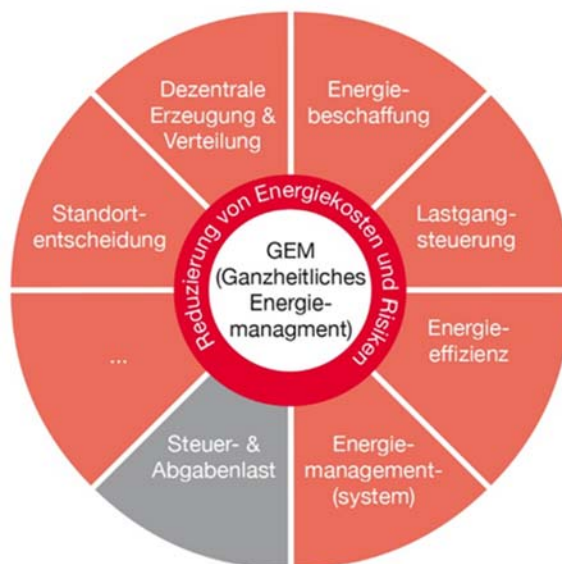
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.